



Öffentliche Bekanntmachung

über die

Aufstellung des Bebauungsplans und die Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern

"Lärmschutz Alter Graben"

**Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat in der Sitzung vom 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutz Alter Graben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Zudem hat der Gemeinderat beschlossen, gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

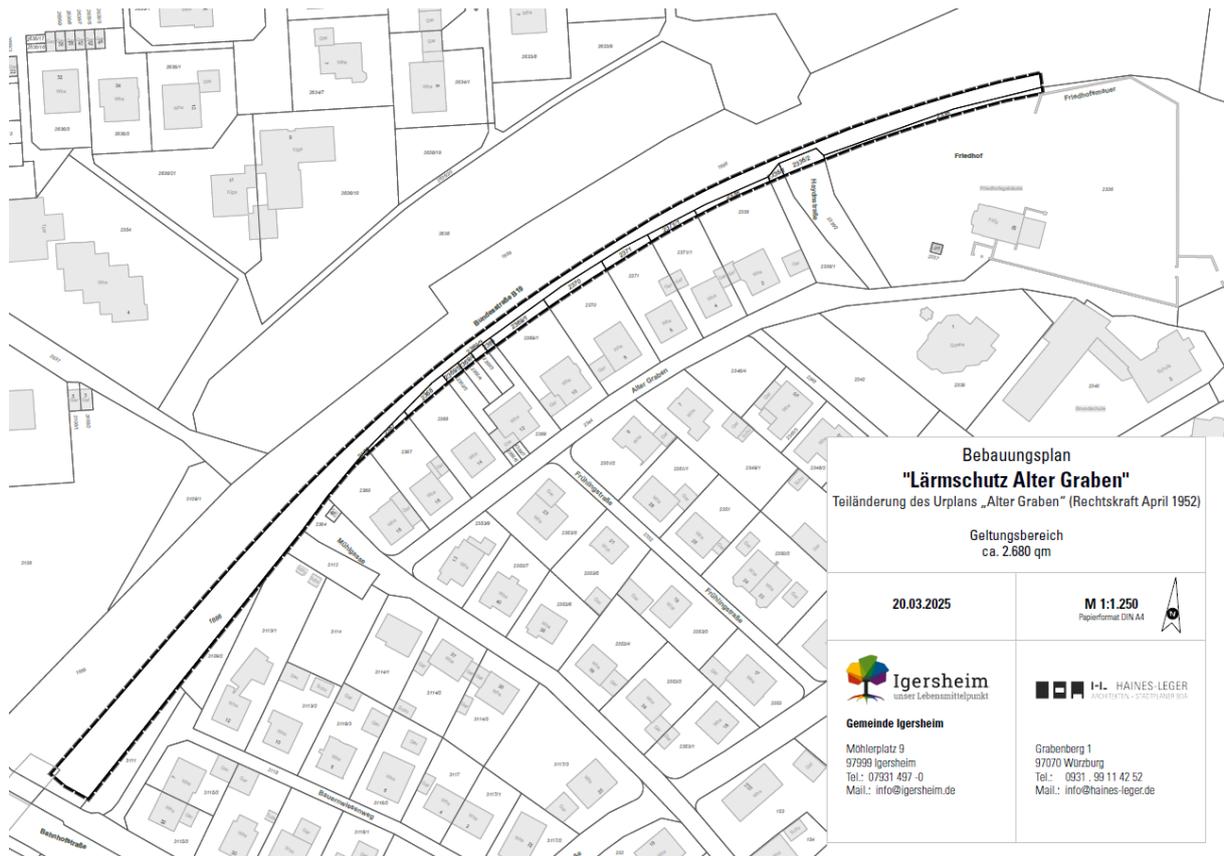
Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutzwand Alter Graben“ ist die Absicht des Bundes, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eine Lärmschutzwand entlang der Bundesstraße 19 im Bereich der Ortslage zum Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung zu errichten. Der Bund kommt damit dem Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner nach, einen wirksamen Schutz vor den verkehrsbedingten Immissionen zu erreichen und gesunde Wohnverhältnisse sowie eine angemessene Wohnqualität zu sichern.

Der Bau einer Lärmschutzwand ist bereits im Lärmaktionsplan von 2015 als priorisierte Maßnahmenempfehlung enthalten. Als weitere Möglichkeit wurde das Einbringen eines lärmindernden Asphalts dargestellt, welcher auch im Mai 2016 umgesetzt wurde. Geräuschmindernde Fahrbahnbeläge unterliegen mit zunehmender Liegedauer durch Abnutzungserscheinungen jedoch meist einer Zunahme des Geräuschpegels, wodurch sich die erzielte Pegelminderung gegenüber dem Neuzustand nach und nach verringert. Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans im Jahr 2021 unterstreicht, dass nur durch eine Lärmschutzwand eine dauerhafte Reduzierung der Lärmbelastungen möglich ist. Die in der Interessensgemeinschaft IGEL zusammengeschlossenen Anwohner an der B19 setzen sich seit vielen Jahren für den Bau einer Lärmschutzwand ein.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortskerns, unmittelbar südlich des Straßenzugs der B 19.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Er umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1886 (Teilfläche der B 19) sowie 2366, 2367, 2368, 2369/5, 2369/4, 2369/3, 2369, 2369/1, 2370, 2371, 2371/1, 2338, 2336/1, 2336/2, 2336 (jeweils Teilflächen der südlich angrenzenden privaten Grundstücke) mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,27 ha.

Maßgeblich ist im Einzelnen der nach nachfolgende Kartenausschnitt. Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.



Lageplan mit Geltungsbereich; unmaßstäblich

Aufgrund der Lage des Bebauungsplans im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans ist das Planungsgebiet dem Innenbereich zuzuordnen. Im Weiteren zielt der Bebauungsplan auf die Errichtung einer Lärmschutzwand ab, so dass die Absicht der Planung eine „qualitative städtebauliche Maßnahme“ und damit eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ ist. Gem. dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ist eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren möglich.

Der Bebauungsplan „Lärmschutz Alter Graben“ wird nach §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

- der Schwellenwert von 20.000 qm gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, wird bei einer Fläche des Geltungsbereiches von ca. 2.700 qm weit unterschritten,
- durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht unterliegen,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in räumlicher Nähe des Planungsgebietes,
- es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Gemeinde Igersheim macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB wie folgt Gebrauch:

- Verkürztes Aufstellungsverfahren: Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Keine Umweltprüfung: Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft: Da der Schwellenwert für die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Bebauungsplan stellt zugleich eine Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952) dar.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde abweichen werden, wird dieser gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit informiert, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Bebauungsplanunterlagen in der Fassung vom 20.03.2025 mit entsprechender Begründung und Anlagen können in der Zeit vom

28.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025

in der Gemeindeverwaltung Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim, innerhalb der allgemeinen Dienstzeit im Rathausfoyer im Erdgeschoss eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Igersheim unter

www.igersheim.de/bauleitplaene >> **Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren**

zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind zudem über ein zentrales Internetportal des Landes

www.uvp-verbund.de

gem. § 3 Abs. 2 Satz 5, Halbsatz 2 BauGB zugänglich.

Es wird gebeten, die Stellungnahmen möglichst in elektronischer Form per E-Mail an bauleitplanung@igersheim.de zu übermitteln. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch per Post an die Gemeindeverwaltung Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss, die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit zu informieren, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt und im Internet unter www.igersheim.de/bauleitplaene eingestellt ist.

Gemeinde Igersheim, den 25.03.2025

gez.

Frank Menikheim

Bürgermeister